

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 3. Juli 1964

9. Stück

15. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1964.

15.

Gesetz vom 24. April 1964, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1964).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961 und BGBl. Nr. 10/1962, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949, in der geltenden Fassung, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- a) die Jahresdienstverträge,
- b) jene Dienstverträge, nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht; dies gilt nicht, wenn neben dem Barlohn nur Kost und Wohnung oder eine dieser Leistungen gebührt, und
- c) Vereinbarungen über ein Probendienstverhältnis.“

2. Dem § 11 sind als Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für das Probendienstverhältnis.

(5) Ist mit der Begründung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Dienstnehmers verbunden oder wird eine solche während der Dauer des Dienstverhältnisses im Interesse des Dienstgebers notwendig, trifft den Dienstgeber mangels anderer Vereinbarung die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten, zu welchen insbesondere Fahrt- und Transportspesen sowie auch ein allfälliger Verdienstentgang zählen.“

3. Im § 14 ist als neuer Abs. 3 einzufügen:

„(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm,

wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gebührt, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

4. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden.“

5. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a) schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienangehörigen;
- b) Begräbnis des Gatten, der Gattin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, der Kinder, der Eltern, der Schwiegereltern oder der Geschwister;
- c) eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder;
- d) Aufsuchen des Arztes;
- e) Vorladung vor Behörden oder Gerichte;
- f) Wohnungswechsel oder Gefährdung der eigenen Wohnstätte;
- g) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- h) Ausübung des Wahlrechtes.“

6. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

„(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Sie beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 v. H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 v. H. des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 v. H. des Jahresentgeltes.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Ver-

schulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5.

7. Dem § 32 ist als lit. g anzufügen:

„g) der Dienstnehmer die für die Altersrente (auch vorzeitige Altersrente) erforderliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat.“

8. § 58 hat zu lauten:

„Die wöchentliche Normalarbeitszeit in der Landwirtschaft darf, abgesehen von den im § 60 enthaltenen Ausnahmen, im Jahresdurchschnitt 45 Stunden, in der einzelnen Arbeitswoche 48 Stunden nicht überschreiten.“

9. § 60 hat einleitend zu lauten:

„Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf 45 Stunden nicht überschreiten ...“

10. Dem § 67 ist als neuer Abs. 6 anzufügen:

„(6) Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetz-novelle 1958, BGBl. Nr. 55, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.“

11. Dem § 70 Abs. 3 ist anzufügen:

„Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebens-jahr beträgt die Abfindung für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des auf vier Wochen entfallenden Entgeltes.“

12. Im § 78 Abs. 3 ist die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „54“ durch die Zahl „48“ zu ersetzen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Ertl